

GROSSER RAT

GR.20.194

VORSTOSS

Motion Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Roland Kuster, CVP, Wettingen, vom 30. Juni 2020 betreffend Strafanzeigespflicht bei Sozialhilfemissbrauch

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um die Mitarbeitenden der Sozialdienste von Kanton und Gemeinden bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch einer umfassenden Strafanzeigespflicht zu unterstellen und sie dazu von ihrer Schweigepflicht gegenüber den Strafbehörden zu entbinden.

Begründung:

Die Sozialhilfe ist das letzte Auffangnetz für Menschen, die in eine Notlage geraten sind. Betroffene erhalten unter der Prämisse, dass sie tatsächlich nicht selbst für ihre Lebenshaltungskosten aufkommen können, umfassende staatliche Leistungen von ihrer Wohngemeinde, also indirekt von ihren steuerzahlenden Nachbarn. Das Erschleichen solcher Leistungen ist denn auch besonders verachtungswürdig und der Kanton hat eigens eine Übertretungsstrafnorm geschaffen (§ 59 SPG).

Mitarbeitende der Sozialdienste sind heute nur verpflichtet, in amtlicher Funktion erkannte Verbrechen und schwere Vergehen zur Anzeige zu bringen (§ 34 EG-StPO). Stossen sie auf den Verdacht eines Missbrauchs von Sozialhilfe, kann es sich strafrechtlich um ein Verbrechen (z. B. Art. 146 StGB) oder aber um ein leichteres Vergehen (z. B. Art. 148a StGB) handeln. Ersteres untersteht der Anzeigepflicht, letzteres nicht. Abgesehen davon, dass die Mitarbeitenden in einer Vielzahl von Fällen wohl kaum qualifiziert sein dürften, diese juristische Feinunterscheidung selbst zu treffen, besteht die immanente Gefahr, dass sie aus falsch empfundenem Pflichtgefühl den Bedürftigen gegenüber im Zweifel lieber von einer Anzeige absehen. Auf eine Anzeige verzichtet wird häufig auch in Fällen, in denen Bedürftige die Mitarbeitenden bedrohen oder unter Druck setzen. Schliesslich kann es aber auch sein, dass die Mitarbeitenden angesichts des für sie eigens kodifizierten Amtsgeheimnisses (§ 45 SPG) bei nicht sehr schwerwiegenden Fällen an ihrer Anzeigepflicht zweifeln. Wird der Missbrauch entdeckt, werden wohl Leistungen zurückgefordert – aber mangels Strafe verkommt Sozialhilfemissbrauch zu einer "gefahrlosen" Tat.

Dieser Problematik kann begegnet werden, indem die Mitarbeitenden der Sozialdienste für den Fall eines Verdachts von Sozialhilfemissbrauch gegenüber den zuständigen Strafbehörden grundsätzlich vom Amtsgeheimnis dispensiert und einer umfassenden Anzeigepflicht unterstellt werden.

Zur Wahrung der Verhältnismässigkeit kann diese Pflicht mit einem Vorbehalt für echte Bagatellfälle versehen werden – beispielsweise bei erstmaligem Verstoss mit einem Schaden von voraussichtlich weniger als 500 Franken. Da aber auch bei finanziell kleinen Beträgen ein juristisch schwerwiegendes Verbrechen, also eine schwere Straftat, vorliegen kann, wären solche allfälligen Ausnahmen zwingend einer qualifizierten Stelle vorzulegen, welche diese anhand objektiver Kriterien zu beurtei-

len hätte. Zu denken wäre bei dieser Stelle insbesondere an den vorgesetzten Gemeinderat mit seinem Rechtsdienst. Der einzelne Mitarbeiter müsste vermuteten Missbrauch also in jedem Fall anzeigen, entweder direkt bei der Staatsanwaltschaft oder – bei Vermutung eines Bagatelldfalls – beim Gemeinderat. Dadurch bleibt die Verhältnismässigkeit gewahrt und gleichzeitig der einzelne Mitarbeiter vor Druckversuchen geschützt.

Mitunterzeichnet von 45 Ratsmitgliedern